



Amtsleiterkonferenz Geoinformation Zentralschweiz (ALK GI ZCH)  
vom 19. Januar 2024

---

Die Amtsleiterkonferenz Geoinformation, in der Absicht, die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz in den Bereichen der Amtlichen Vermessung und der Geoinformation zu fördern, beschliesst folgende Grundsätze der Zusammenarbeit:

## **I. Zusammensetzung und Organisation**

### **Art. 1 Zusammensetzung**

Die Zentralschweizer Amtsleiterkonferenz Geoinformation, nachfolgend ALK GI, setzt sich zusammen aus den für die Bereiche Amtliche Vermessung, ÖREB- und andere Kataster sowie Geoinformation zuständigen Leiterinnen oder Leitern (in der Regel die Amtsleiterinnen oder Amtsleiter) der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.

### **Art. 2 Fachliche Zuordnung**

Die ALK GI ist der Zentralschweizer Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz ZBPUK unterstellt.

### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Die ALK GI konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere ein Präsidium und eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die ALK GI kann Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen. In die Arbeitsgruppen können auch weitere Fachpersonen eingeladen werden.

### **Art. 4 Einberufung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die ALK GI wird vom Präsidium einberufen oder tritt zusammen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder fordern.

<sup>2</sup> Jedem Kanton kommt eine Stimme zu.

<sup>3</sup> Die ALK GI ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Minderheitsmeinungen sind auf Begehren in den Beschluss aufzunehmen.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Beschlüsse können ohne Sitzung auf dem Zirkularweg gefasst werden und kommen zustande, wenn ihnen alle Mitglieder zustimmen.

## II. Aufgaben, Berichterstattung und Evaluation

### Art. 5 Aufgaben

<sup>1</sup> Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Themen der Amtlichen Vermessung, Katasterwesen und Geoinformation, namentlich entsprechende Strategien, Standardisierungen und weitere aktuelle fachliche Themen.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben:

- a) Koordination und Zusammenarbeit bei gemeinsam genutzten Lösungen (Rahmenverträge mit Lieferanten oder Verbesserung von Beschaffungs- und Betriebskonditionen).
- b) Allfällige Ausarbeitung von Stellungnahmen der ALK GI ZCH gegenüber der swisstopo, KGK und weiteren Organisationen bei Fragen, welche die Bereiche der ALK GI ZCH betreffen, namentlich bei gesamtschweizerischen Vernehmlassungen oder Interessenvertretung in Arbeitsgruppen sowie in den der ALK GI ZCH unterstellten Arbeitsgruppen.
- c) Die ALK GI ZCH kann sich oder den der ALK GI ZCH unterstellten Arbeitsgruppen weitere Aufträge erteilen sowie weitere Zielsetzungen vorgeben.

### Art. 6 Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die ALK GI ZCH nimmt ihre Aufgaben gemeinsam oder in Arbeitsgruppen wahr. Pro Fachbereich oder für spezielle Projekte kann es Arbeitsgruppen geben. Die ALK GI ZCH bestimmt die Arbeitsgruppen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gibt Themen vor.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst, insbesondere bestimmen sie ihren Vorsitz selber.

<sup>3</sup> Die Arbeitsgruppen legen ihre Ergebnisse oder Anträge der ALK GI ZCH vor.

<sup>4</sup> Beschlüsse, die die je kantonal geregelten Kompetenzen der ALK GI ZCH-Mitglieder übersteigen, sind der ZBPUK mit Bericht und Antrag in der Regel drei Wochen vor der nächsten ZBDK-Sitzung einzureichen zur Vorlage und Beschlussfassung an die Kantonsregierungen.

### Art. 7 Arbeitsgruppen

<sup>1</sup> Eine ständige Arbeitsgruppe ist im Fachbereich Amtliche Vermessung vorhanden.

<sup>2</sup> Bei Bedarf wird durch die ALK GI ZCH eine eigene Arbeitsgruppe „Geoinformation“ eingesetzt.

<sup>3</sup> Für Projekte werden durch die ALK GI ZCH bei Bedarf spezielle Arbeitsgruppen eingesetzt.

### Art. 8 Berichterstattung

Die Arbeitsgruppen stellen der ALK GI ZCH die Einladungen und Protokolle ihrer Sitzungen zu und informieren so über ihre Arbeit.

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 9 Entschädigungen und Spesen der Mitglieder**

Die ALK GI ZCH-Mitglieder und deren Arbeitsgruppen werden für ihre Dienste und ihren Aufwand durch den jeweiligen Arbeitgeberkanton entschädigt.

#### **Art. 10 Übrige Kosten**

<sup>1</sup> Für die übrigen Kosten, namentlich Kosten für Projekte und Unterstützungen Dritter, sind vor deren Entstehung Finanzierungsbeschlüsse der Kantone einzuholen.

<sup>2</sup> Die Anträge sind den Kantonen via ZBPUK zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Aufwendungen, die in der je kantonal geregelten Kompetenz der ALK GI ZCH-Mitglieder liegen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 In Kraft treten**

Dieses Dokument über die Grundsätze der Zusammenarbeit ersetzt dasjenige vom 25. Juni 2007 und tritt mit der Zustimmung aller Amtsleiterinnen und Amtsleiter der ALK GI ZCH am 19. Januar 2024 in Kraft.

#### **Art. 12 Änderungen**

Änderungen des Dokumentes über die Grundsätze der Zusammenarbeit bedürfen der Genehmigung aller Amtsleitenden der ALK GI ZCH.

19. Januar 2024

Markus Hess, Präsident

Tobias Dahinden, Vizepräsident